

1. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, 17.05.2021

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 • 39011 Magdeburg Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Gemeinde Ahlsdorf An der Hütte 1 06311 Helbra 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 mit integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet „Erdengrube“ der Gemeinde Ahlsdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz hier: Landesplanerische Abstimmung nach § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Vorgelegte Unterlagen: Planzeichnung, Begründung (Entwurf Februar 2021) Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 04. Mai 2021 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Ahlsdorf zu. Der Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Mischgebiet „Erdengrube“ und umfasst einen Geltungsbereich von ca. 1,44 ha. Die Änderung beinhaltet die Verlegung der bisher nicht realisierten Erschließungsstraße „Am Vietzbach“ in südliche Richtung. Gleichzeitig soll die Überfahrun des festgesetzten Grünstreifens zur Erschließung weiterer Baugrundstücke zugelassen werden. Sachsen-Anhalt #moderndenken Halle, 17.05.2021 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 24.211-20221/31-01179.1 Bearbeitet von: Frau Scholz Tel.:(0345) 6912 -808 Fax:(0391) 567-7510 E-Mail Adresse: Marita.Scholz@sachsen- anhalt.de Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung Neustädter Passage 15 06122 Halle(Saale) poststelle@mlv.sachsen- anhalt.de Internet: http://www.mlv.sachsen- anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN DE21 8100 0000 0091 0015 00 BIC MARKDEF1010	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist.

Im Änderungsbereich wird auf die Festsetzung zur Drempelhöhe verzichtet und die Festsetzungen zur Grünordnung werden an die geplanten Änderungen angepasst.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015) festgestellt, dass es sich bei der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erdengrube“ der Gemeinde Ahlsdorf, nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gem. § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Vorhabens durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Linke

2. Regionale Planungsgemeinschaft Halle, 20.05.2021

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
Regionale Planungsgemeinschaft Halle Der Vorsitzende  Regionale Planungsgemeinschaft Halle An der Fliederwegkaseme 21, 06130 Halle (Saale) Dipl.-Ing. Andrea Kautz Architekt für Stadtplanung Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle An der Fliederwegkaseme 21 06130 Halle (Saale) Tel.: 0345/4823-8810 Fax: 0345/4823-8814 e-mail: annetta.kirsch@planungsregion-halle.de Internet: www.planungsregion-halle.de Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: 20.04.2021 Mein Zeichen: rpgh-2021-00118 Bearbeitet von: Frau Dr. Kirsch Halle, 20.05.2021 VGem. Mansfelder Grund-Helbra, Gemeinde Ahlsdorf (Mansfeld-Südharz) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 002 mit integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet „Erdengrube“ Entwurf, Stand Februar 2021 hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 20.04.2021 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit: Rechtsgrundlagen Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen von der Regionalversammlung (RV) am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren. Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der RV der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Anpassung des REP Halle an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) mittels Planänderung beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans 002 für das Mischgebiet „Erdengrube“ der Gemeinde Ahlsdorf nicht den Erfordernissen der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage des REP Halle einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren widerspricht sowie dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken geäußert werden.

den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 LPlG LSA eingeleitet. In der Sitzung der Regionalversammlung (RV) am 05.05.2021 hat diese gemäß § 7 Abs. 2 ROG über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowohl zum „Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020“ als auch zur Planänderung des REP Halle 2010 abschließend entschieden. Der Planentwurf zur Planänderung des REP Halle 2010 wird zeitnah zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde eingereicht werden.

Mit dem Entwurf zur Planänderung des REP Halle 2010 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) zu berücksichtigen sind.

Gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 der RV der RPG Halle erfolgte die Fortschreibung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung des REP Halle entsprechend Kapitel 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des LEP LSA 2010 im Sachlichen Teilplan (STPI) „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle. Die RV der RPG Halle hat den STPI am 25.06.2019 (Beschluss IV/16-2019) beschlossen. Der STPI wurde am 12.12.2019 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt und am 28.03.2020, nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder sowie in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung für den Burgenlandkreis, rechtswirksam.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zu-letzt geändert durch Art. 12 Abs.3 G vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

II Ausführungen zu den o.g. Vorhaben

Mit vorliegender Planung beabsichtigt die Gemeinde Ahlsdorf, den mit Bekanntmachung vom 12.04.2006 zur Rechtskraft gelangten und teilweise realisierten BP zu aktualisieren. Es ist beabsichtigt die Erschließungsstraße „Am Vietzenbach“ in südliche Richtung zu verschieben sowie bis zu 2 Grundstückszufahrten über eine festgesetzte Grünfläche zuzulassen, um weiterer Baugrundstücke erschließen zu können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Festlegungen erfolgte bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan.

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplan 002 für das Mischgebiet „Erdengrube“ der Gemeinde Ahlsdorf widerspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage des REP Halle einschließlich den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren. Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert.

III Sonstige Hinweise

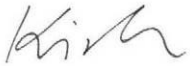
Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

3

Der Regionale Entwicklungsplan Halle, der Sachlichen Teilplan sowie der Entwurf zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <<http://www.planungsregion-halle.de>> eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. A. Kirsch
Geschäftsstellenleiterin

3. Landkreis Mansfeld-Südharz, 25.05.2021

Stellungnahme der Behörden	Abwägung								
 LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ DIE LANDRÄTIN Nicht neheenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück! Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 101135 · 08611 Sangerhausen Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Amt Fachbereich 1 Amt für -Kreisplanung/ÖPNV-Bauleitplanung Dienstort Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 Beschäftigter Herr Gebhardt Zimmer-Nr. 1.01 ☎ Telefon 03464-535-5330 ☎ Fax 03464-535-1590 E-Mail volker.gebhardt@kmsh.de <table><tr><th>Ihr Zeichen</th><th>Ihre Nachricht vom</th><th>Unser Zeichen</th><th>Datum</th></tr><tr><td></td><td>20.04.2021</td><td>1.Ä-bp02</td><td>25.05.2021</td></tr></table> 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 002 mit integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet „Erdengrube“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB Beteiligung der Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zur o. g. Entwurfsplanung aufgefordert. Dazu liegen die Begründung (Bearbeitungsstand Februar 2021, 10 Seiten) sowie die Planzeichnung im Maßstab 1:1000 vor. <u>Standortmarketing (SMG)</u> Die o.g. B-Planänderung und die damit verbundene Absicht, Vermarktungschancen des Gebietes durch Verschiebung der Planstraße und der damit verbundenen besseren Erschließung der Baugrundstücke zu erhöhen wird begrüßt. Seitens der SMG gibt es keine weiteren Einwände oder Hinweise. <u>Regionalplanung</u> Bei dem Vorhaben handelt es sich gem. Punkt 3.3 c) m) des Rd.Erl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 01.11.2018 um eine Bebauungsplan-Änderung in der Gemeinde Ahlsdorf. Damit ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam und von einer Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen.	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum		20.04.2021	1.Ä-bp02	25.05.2021	<u>Standortmarketing (SMG)</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der SMG keine weiteren Einwände oder Hinweise gibt. <u>Regionalplanung</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Hinweise, Forderung oder Bedenken zur o. g. 1. vereinfachten Änderung gibt.
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum						
	20.04.2021	1.Ä-bp02	25.05.2021						

Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es keine Hinweise, Forderung oder Bedenken zur o. g. 1. vereinfachten Änderung.

Die Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde liegt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra entsprechend vor.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 1. vereinfachte Änderung der B-Plans 002 für das Mischgebiet „Erdengrube“.

Der zusätzliche Flächenbedarf von 120,00 m² wird mittels Erweiterung der Maßnahmenfläche A2 im Bereich der östlichen Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung kompensiert.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Kapitel 4.1. in der Zusammenfassung die widersprüchliche Angabe enthält, dass eine Erweiterung der Kompensationsmaßnahme A1 erfolgen soll. Dies ist entsprechend der beabsichtigten Planung anzupassen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Wasserbehörde

Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.

Das Plangebiet berührt kein Trinkwasserschutzgebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserversorgung mit dem zuständigen Betreiber der Anlage abzustimmen ist. Zuständig für die Trinkwasserversorgung ist die Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA).

Die neu erschlossenen Grundstücke sind an die zentrale Schmutzwasserkanalisation des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Eisleben-Süßer See“ anzuschließen. Einzelheiten des Anschlusses sind mit dem AZV abzuklären.

Flächenversiegelungen sind aus Schutz des natürlichen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildungsrate, Abflussverhalten) auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Soweit nicht die Gemeinde Ahlsdorf den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder das gesammelte Fortleiten erforderlich ist, hat der Grundstückseigentümer das anfallende Niederschlagswasser so zu beseitigen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verhütet wird. Das anfallende Niederschlagswasser ist vorzugsweise am Anfallort großflächig in der belebten Bodenzone zu verrieseln/versickern. Dabei ist zu jeder Zeit zu gewährleisten, dass das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück verbleibt.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

In der Zusammenfassung unter Punkt 4.1 wird die Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme in „A2“ geändert.

Untere Immissionsschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Untere Wasserbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Wasserbehörde gegen o.g. Vorhaben keine Einwände bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Sie sind in den nachfolgenden Planungen zu beachten.

Ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen (z. B. Heizölanlagen), sind die einschlägigen Rechtsvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere der § 86 Abs. 2 des WHG LSA und der AwSV LSA einzuhalten. Dies ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Hinweise

Sollten sich Planänderungen ergeben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich an der nordöstlichen Baugrenze des Plangebietes das durch Verordnung des Landesverwaltungsamtes Halle vom 27.03.2013 festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Gewässers „Böse Sieben“ mit dem Einzugsgebiet „Dippelsbach“ und „Vietzbach“ befindet.

In diesem Gebiet ist die Errichtung- bzw. Erweiterung von baulichen Anlagen gemäß § 78 (1) Nr. 2 des WHG untersagt.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 78 (3) WHG auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Zudem darf in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde, unbeschadet anderer Vorschriften, wassergefährdende Stoffe gelagert, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen hergestellt oder geändert, Baum - oder Strauchpflanzungen angelegt und Materialien, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen) gelagert werden.

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sind allgemeine Sorgfaltspflichten zu beachten. Danach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (dazu zählt auch Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen:

WG LSA	Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), in der zurzeit gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung,
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

Untere Abfallbehörde

Es bestehen keine abfallrechtlichen Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes.

Untere Bodenschutzbehörde

Zur geplanten 1. Änderung des B-Planes 002 bestehen keine bodenschutzrechtlichen Einwände.

Brandschutz

Zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Erdengrube“ der Gemeinde Ahlsdorf gibt es aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Einwände.

Katastrophenschutz

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln, konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus Sicht des Katastrophenschutzes keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme in dem vorgenannten Bereich.

Hinweise:

Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, so besteht gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel die Verpflichtung dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und

Untere Abfallbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine abfallrechtlichen Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes bestehen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur geplanten 1. Änderung des B-Planes 002 keine bodenschutzrechtlichen Einwände bestehen.

Katastrophenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Erkenntnisse über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln vorliegen.

Die weiteren Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.

Straßenverkehrsamt

Aus Sicht der Unteren Verkehrsbehörde bestehen zum Vorhaben, Verlegung der Erschließungsstraße zum „Mischgebiet“ Erdengrube, keine Bedenken.

Der Einmündungsbereich zur Erschließungsstraße und die Wendeanlage sind nach den Vorschriften der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAS 06 zu planen.

Der Raumbedarf für die Verkehrsflächen richtet sich nach den dort zur erwartenden Fahrzeugarten, wie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und Fahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes.

Für den Anbindungsbereich der Planstraße an die vorhandene Straße sind die notwendigen Sichtdreiecke - Anfahrtsicht auf die bevorrechtigte Straße - nach der RAS 06 zu gewährleisten.

Veterinäramt

Der Bebauungsplan Nr. 002 wurde zur Kenntnis genommen. Das Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung erstattet Fehlmeldung, da fachlich nicht relevant.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der Unterlagen auf der Grundlage des § 6 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt wird nachfolgend Stellung genommen:

Das Sachgebiet Gesundheitsaufsicht hält an der bereits abgegebenen Stellungnahme unverändert fest.

Denkmalschutz

Die Belange der Archäologie wurden in die Entwurfsverfassung übernommen; Änderungen sind daher nicht erforderlich.

Bauordnungsamt

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Bau und Liegenschaften

Seitens des Sachgebietes Bau und Liegenschaften gibt es keine Bemerkungen, da keine kreislichen Liegenschaft bzw. Kreisstraßen vom Entwurf des Bebauungsplans betroffen sind.

Straßenverkehrsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Unteren Verkehrsbehörde keine Bedenken bestehen.

Die weiteren Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

Veterinäramt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

Gesundheitsamt

Im vorliegenden Planverfahren wurde noch keine Stellungnahme des Sachgebietes Gesundheitsaufsicht abgegeben.

Denkmalschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Archäologie ausreichend berücksichtigt wurden.

Bauordnungsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Bau und Liegenschaften

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens des Sachgebietes Bau und Liegenschaften keine Bemerkungen gibt, da keine kreislichen Liegenschaft bzw. Kreisstraßen vom Entwurf des Bebauungsplans betroffen sind.

Bauleitplanung

Aus planungsrechtlicher Sicht lässt sich feststellen, dass keine wesentlichen Einwände gegen diese 1. vereinfachte Änderung des bereits rechtskräftig vorliegenden Bebauungsplan Nr. 2 mit integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet „Erdengrube“ Gemeinde Ahlsdorf bestehen.

Gemäß dieser beabsichtigten Satzungsänderung soll im hier bereits teilweise bebauten Plangebiet (so wie unter dem Punkt 3.2. –Planinhalt und Festsetzungen– der Begründung näher erläutert) ein Teil der vorgesehenen und noch nicht realisierten Erschließungsstraße (hier: „Am Vietzbach“ –E–) in südliche Richtung und in gleicher (zukünftiger) Breite verschoben werden, um somit „eine sinnvolle Erschließung der Baugrundstücke im Änderungsbereich zu ermöglichen“. Außerdem sind dadurch auch Änderungen für „Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich“ betroffen, was städtebaulich ebenso unbedenklich ist wie auch die „Ausdehnung des Grünstreifens „A2“ entlang des Vietzbaches um 0,8 m“ (Grünordnung).

Wie auf Seite 5 der Begründung angeführt, soll hinsichtlich der zukünftigen „Höhe der baulichen Anlage“ auf konkretere Festsetzungen/Regelungen der zulässigen „Drempelhöhe“ im Gegensatz zum bisherigen, vorliegenden Bebauungsplan verzichtet werden. Dies ist aufgrund der Entzerrung einer sogenannten „Regelungsvielfalt“ innerhalb verbindlicher Bauleitpläne aus Sicht des Bereiches Bauleitplanung eindeutig nachvollziehbar; außerdem ist die Festsetzung einer maximalen II-Geschossigkeit vollständig ausreichend und ebenso städtebaulich zielführend!

Hinsichtlich des hier gewählten sogenannten „vereinfachten“ Verfahren gemäß BauGB § 13“ lässt sich feststellen, dass dies städtebaulich vertretbar ist. Obwohl verschiedene Änderungen gegenüber der Ursprungsplanung vorgenommen wurden, ist davon auszugehen, dass durch diese die Gesamtkonzeption des hier vorliegenden Bebauungsplanes nicht wesentlich geändert wird und somit die „Grundzüge der Planung“ nicht berührt werden (*ein* sehr wesentliches Tatbestandsmerkmal dieser Rechtsgrundlage).

Diese Satzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: Landkreis Mansfeld-Südharz).

Das Abwägungsergebnis über die vorgebrachten Hinweise und Bedenken sollte der Kreisverwaltung mitgeteilt werden.

Der Satzungsbeschluss, die Bekanntmachung sowie eine Ausfertigung dieser Satzung sind der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, hier dem Bereich Kreisplanung/ÖPNV, vorzulegen.

Und: Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der Planung sind durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA in Halle oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß § 1 (2) Vermessungs- und Katastergesetz zu bestätigen; hier offensichtlich vorliegend.

Sollte die Gemeinde Ahlsdorf Nutzer der digital geführten Liegenschaftskarte sein und somit uneingeschränkter Zugriff auf den flächendeckenden, einheitlichen und aktuellen Datenbestand haben und auf dieser Grundlage diesen Bebauungsplan-Entwurf erstellt haben, ist dies entbehrlich. Weiterhin ist die Gemeinde angehalten, nur aktuelle Auszüge zu verwenden.

Bauleitplanung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus planungsrechtlicher Sicht keine wesentlichen Einwände gegen diese 1. vereinfachte Änderung des bereits rechtskräftig vorliegenden Bebauungsplan Nr. 2 mit integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet „Erdengrube“ Gemeinde Ahlsdorf bestehen.

Die weiteren Hinweise sowie die aufgeführten Vorschriften werden befolgt.

Allgemein: Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist anzuführen, dass neben den beiden bekannten Runderlassen des Landesverwaltungsamtes Magdeburg, Referat Bauwesen, Nr. 10 und Nr. 12 vom 30.06.2017 bzw. 17.07.2017 hinsichtlich der "Städtebaunovelle 2017" auch die Rundverfügungen Nr. 20/2017 und Nr. 21/2017 jeweils vom 28.12.2017 sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 vom 31.05.2019 hinsichtlich der „DS-GVO in der Bauleitplanung“ von der Gemeinde Ahlsdorf zu beachten sind!

Und: Die Gemeinden werden verpflichtet, das Internet stärker zu nutzen. Artikel 6 Absatz 2 der UVP-ÄnderRL sieht vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch öffentliche Bekanntmachung und elektronisch zu informieren ist. Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind künftig Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich auszulegender Unterlagen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Einstellung in das Internet genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind.

Weiterhin für die Gemeinde Ahlsdorf zur Kenntnis die Information zur Beachtung vom Referat 305, Bauleitplanung des Landesverwaltungsamtes, Sachsen-Anhalt, Magdeburg per E-Mail vom 23.01.2020:

Der vorgenannten Behörde ist aufgefallen, dass in den Bekanntmachungstexten zur Beteiligung nach § 3 (1) und (2) BauGB regelmäßig darauf hingewiesen wird, dass Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Bei dieser Formulierung handelt es sich laut dem Urteil des OVG NRW vom 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE – Rn. 36-42 (juris), um eine Einschränkung, die geeignet ist, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail wäre nach dem Bekanntmachungstext nicht zulässig. Es handelt sich hierbei um einen beachtlichen Bekanntmachungsfehler.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. September 2019 – 10 D 36/17.NE – , Rn. 36 - 42, juris:

„Die öffentliche Bekanntmachung darf keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 – 4 BN 28.13 –, juris.

So war es aber hier. Die Bekanntmachung enthielt mit dem Zusatz, dass Stellungnahmen bei der Antragsgegnerin schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden könnten, eine Formulierung, die geeignet war, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. § 3 Abs. 2 BauGB schreibt diese Form nicht vor, sodass zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist. Die ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. Beschluss vom 28. Januar 1997 – 4 NB 39.96 – juris, wonach die Formulierung, Bedenken und Anregungen könnten „schriftlich oder zur Niederschrift“ vorgetragen werden, nicht dem Gesetz widerspreche, weil es notwendig sei, dass die Argumente,

die für oder gegen eine Überarbeitung der Bauleitplanung sprächen, schriftlich niedergelegt wurden, dürfte die Abgrenzung zu lediglich mündlich vorgetragenen Argumenten im Blick gehabt haben und erscheint angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege und des Umstandes, dass die ausgelegten Unterlagen auch im Internet eingesehen werden können, überholt.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 14. März 2019 – 2 D 71/17.NE –, juris, Rn. 47 ff., und vom 21. Januar 2019 – 10 D 23/17.NE –, juris, Rn. 65 ff.

Dieser Mangel der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs ist beachtlich.“

Die Städte/Gemeinden wurden hierüber bereits zeitnah von der Kreisverwaltung, Bereich Bauleitplanung, per E-Mail informiert.

Und: Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigte die Gemeinde Ahlsdorf zukünftig nur noch (verbindliche) Bauleitpläne in Kraft zu setzen, die dem X-Planungsformat entsprechen.

Ich bitte zukünftig somit um Vorlage der Planungsunterlagen nach Standard X-PlanGML 3.0 gemäß der Musterausschreibung vom 06. November 2012.

Die Unterlagen lassen nicht eindeutig erkennen, ob dies hier vorliegend so auch der Fall ist!

Weitere planungsrechtliche Hinweise/Forderungen ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Sachgebiete/ Sachbereiche (SG/SB).

Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen, und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Uta Ullrich
Amtsleiterin

Anlagen:

-Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20.04.2015

-Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld-Südharz

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, 19.05.2021

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost, Kaiserslauterer Straße 78 06128 Halle Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 16 06526 Sangerhausen Elke Burkhard PTI 24 Sachbearbeiter Team Betrieb 03457718225 neubaugebiete-sachsen-anhalt@telekom.de 19. Mai 2021 Lfd. 94958548 Betrifft: Gemeinde Ahlsdorf - Bebauungsplan Mischgebiet "Erdengrube" Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Anlagen der Telekom enden im öffentlichem Bereich der Straße Am Vietzbach 15 und der Straße Am Vietzbach 12. Entsprechende Bestandsunterlagen liegen bei. Alle Angaben zu Telekommunikationslinien sind zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an Dritte sind nicht gestattet. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Zur Versorgung des Baugebietes mit Hausanschlüssen ist eine Neuerrichtung von Telekommunikationslinien innerhalb und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Eine zeitnahe Einbindung in ihre Ausführungspläne ist daher sehr wichtig. Spätestens wenn der Erschließungsträger verlässliche Angaben zur Bebauung der Grundstücke und deren Dimensionierung machen kann. Darum bitten wir zu beachten, dass für rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubau Hausanschluss telefonisch über unsere Bauherren-Hotline unter der kostenlosen Rufnummer 0800 330 1903 oder im Internet unter https://www.telekom.de/hilfe/bauherren beantragen.	Die Hinweise werden bei nachfolgenden Planungen berücksichtigt.

Elke Burkhard 19. Mai 2021 | Seite 2

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir danken für Ihr Entgegenkommen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

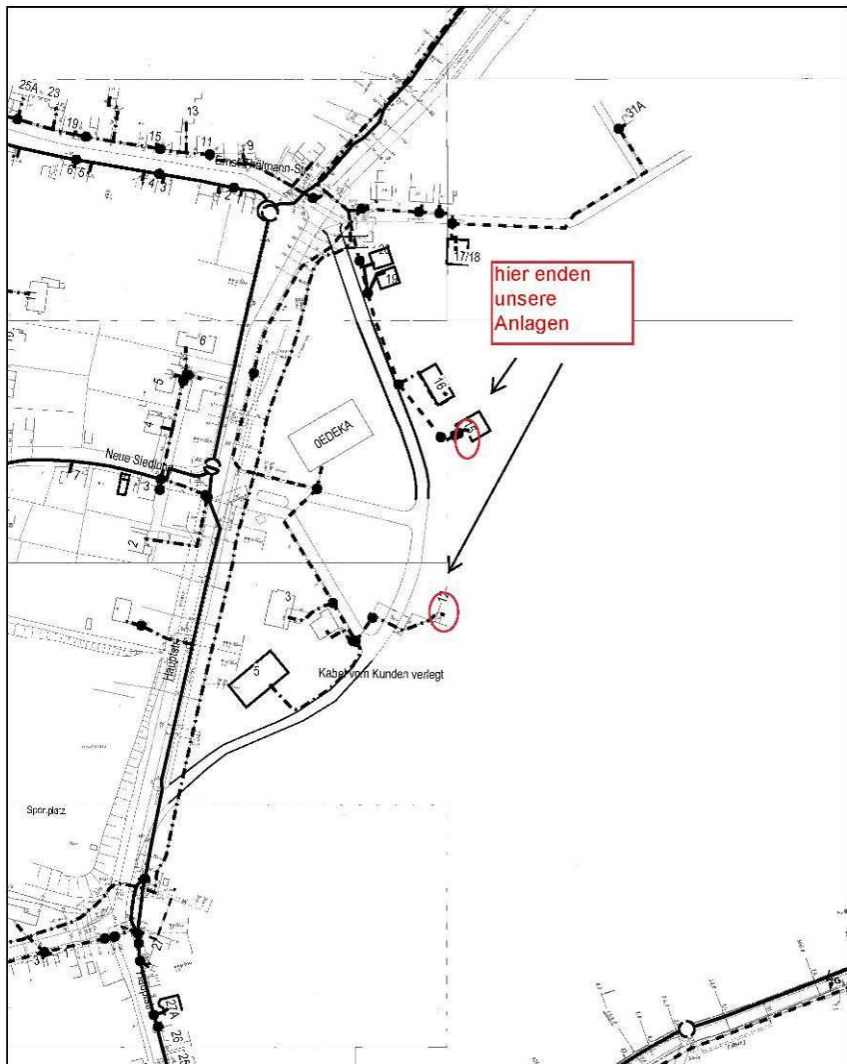
Freundliche Grüße

i. A. Elke Burkhard

Elke Burkhard

Digital unterschrieben von
Elke Burkhard
Datum: 2021.05.19 16:12:21
+02'00'

Anlage: Lageplan Übersichtsplan



AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL		Ost					
PTI		Sachsen-Anhalt					
ONB		Helbra					
Bemerkung:		AsB	2				
		VsB	3475A	Sicht	Lageplan		
		Name	Krumbein, Elke #08.10.2007#	Maßstab	1:2500		
		Datum	19.05.2021	Blatt	1		

5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, 14.05.2014

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 • 06655 Weißenfels Dipl.-Ing. Andrea Kautz Riestedt Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Gemeinde Ahlsdorf 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 002 mit integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet „Erdengrube“ Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 002 mit integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet „Erdengrube“ wie folgt Stellung genommen: 1. Landwirtschaftliche Belange Aus Sicht der Landwirtschaftlichen Fachstelle des ALFF Süd bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Mischgebiet „Erdengrube“. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist keine Nutzfläche in landwirtschaftlicher Produktion. Über die Nutzung der Fläche im Freizeit- und Hobbybereich liegen im ALFF Süd keine Angaben vor. Zur Feststellung einer Grünlandnutzung entsprechend des Luftbildes wäre die Auskunft durch den Eigentümer der Fläche erforderlich. Belange der Landwirtschaft sind nicht unmittelbar betroffen. Einer innerörtlichen Bebauung (Lückenbebauung) ist zuzustimmen, um einer Versiegelung von Außenbereichen und um den Entzug von produktiver landwirtschaftlicher Nutzfläche zu vermeiden. Sachsen-Anhalt #moderndenken Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels, 19.05.2021 Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: ohne/ 20.04.2021 (PE 20.04.2021) Mein Zeichen: 11.3-21048-105/2021 Bearbeitet von: Frau Veith Tel.: (03443) 280-403 E-Mail: Ines.Veith @alff.mule.sachsen-anhalt.de Müllnerstr. 59 06667 Weißenfels Tel: (03443) 280-0 Fax: (03443) 280-80 E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule. sachsen-anhalt.de Internetseite des ALFF Süd unter: https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued Hinweise zum Datenschutz unter: http://tsauri.de/alffsueddsqvo Besuche bitte vereinbaren! Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto 810 015 00 BIC MARKDEF1810 IBAN DE21810000000081001500	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Belange nicht unmittelbar betroffen sind und er geplanten Bebauung zugestimmt wird. Zu2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Verfahren der Bodenordnung nicht anhängig ist. Zu 3. Der Hinweis zur Umlegung wird zur Kenntnis genommen.

Seite 2/2

Laut Geoinformationssystem¹ ist der Standort innerhalb der Baugrenze im genehmigten Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ als Mischgebiet ausgewiesen.

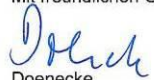
2. Agrarstrukturelle Hinweise

Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.

3. Hinweise

Sofern die Gemeinde Ahlsdorf / Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ über einen Umlegungsausschuss verfügt oder sich des LVermGeo² bedienen möchte, kann je nach Art der Eigentumsverhältnisse eine Umlegung nach §§ 45 ff BauGB³ für die Aufteilung des Bebauungsplangebietes zweckmäßig und kostengünstig sein.

Mit freundlichen Grüßen



Doenecke
Amtsleiter

¹ Quelle: ©Geodienst MULE LSA (www.mule.sachsen-anhalt.de)
©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2019 / 010312]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

² Landesamt für Vermessung und Geoinformation

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 11.05.2021

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - D-06114 Halle (Saale) Stadtplanungsbüro Dipl. Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Olaf Kürbis <i>Gebietsreferent Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz</i> Büro Hettstedt Tel.: 03476/398846 Mobil: 0172/3914599 Email: okuerbis@archlsa.de Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 002 mit integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet Erdengrube“ in der Gemeinde Ahlsdorf Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans befindet sich im Bereich archäologischer Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2). Das LDA hat sich zum Mischgebiet „Erdengrube“ in der Gemeinde Ahlsdorf seit 1993 mehrfach geäußert. Außerdem haben vor bzw. bei Bauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans wiederholt archäologische Dokumentationsarbeiten stattgefunden. Untersucht wurden dabei überwiegend Siedlungsbefunde der frühneolithischen Linienbandkeramik und der Stichbandkeramik. Außerdem wurden einzelne Bestattungen aus dieser Zeit festgestellt und Siedlungsbefunde mit Hinweisen auf Eisenverhüttung vermutlich aus der jüngeren Eisenzeit bis Römischen Kaiserzeit. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist die archäologische Befunddichte im Bereich des Bebauungsplans sehr unterschiedlich. Während beim Bau des Supermarktes im nördlichen Teil und im Dreieck der Planstraßen A, C und D – letztere bisher nicht dokumentiert - eine sehr hohe Befunddichte angetroffen wurde, wurden beim Bau der Feuerwehr nur ca. 50 m südlich keinerlei archäologische Befunde beobachtet. Entsprechend schwierig ist es, Aussagen zur archäologischen Befundlage im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans zu treffen. Archäologische Kulturdenkmale wurden beim Bau der Planstraße A angetroffen. Ob sich deren Ausdehnung bis zur östlichen bzw. nördlichen Grenze des Geltungsbereichs erstreckt Ihr Zeichen Unser Zeichen 09.05.2021 Postanschrift Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Sitz Dessau Konto 810 015 00 BLZ 810 000 00 Bundesbankfiliale Magdeburg	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Abteilung Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Auf der Planzeichnung sind bereits Hinweise zum Umgang mit archäologischen Kulturdenkmälern enthalten, so u. a. auch, dass vor jeglichen Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden müssen. Die Realisierung von Baumaßnahmen kann erst in Angriff genommen werden, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist. Um die archäologische Ausgrabung durchführen zu können, hat sich der Bauherr rechtzeitig mit dem LDA in Verbindung zu setzen.

kann gegenwärtig nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht (DenkmSchG LSA § 9). Bei Bodeneingriffen kommt es zur Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gem. DenkmSchG LSA § 14,9 gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Aus diesem Grund müssen vor jeglichen Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden. Die Realisierung von Baumaßnahmen kann erst in Angriff genommen werden, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist. Um die archäologische Ausgrabung durchführen zu können, hat sich der Bauherr rechtzeitig mit dem LDA in Verbindung zu setzen.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine gesicherten Aussagen zum Umfang erforderlicher archäologischer Dokumentationsarbeiten möglich, da keine Kenntnisse zur archäologischen Befundsituation (genaue Ausdehnung des urgeschichtlichen Siedlungsareals, qualitative und quantitative Befundsituation, Erhaltungsbedingungen) im Vorhabengebiet vorliegen (s.o.). Aus Gründen der Planungssicherheit wird deshalb empfohlen, in einem ersten Dokumentationsabschnitt eine archäologische Baugrunduntersuchung durchzuführen. Ausgehend von deren Ergebnissen sind Aussagen zum archäologischen Dokumentationsaufwand (finanziell und zeitlich) möglich.

Unabhängig von den durchzuführenden archäologischen Dokumentationsarbeiten sind die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Olaf Kürbis
Gebietsreferent

Verteiler
Stadtplanungsbüro Kautz, SGH
LK MSH; UDSchB

7. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, 12.05.2021

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle / Saale Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Dezernat 32 Rechtsangelegenheiten Entwurf - 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 mit integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet "Erdengrube" der Gemeinde Ahlsdorf Ihr Zeichen: Sehr geehrte Frau Kautz, mit E-Mail vom 20.04.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Ahlsdorf. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Änderung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Den Planungen im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans 002 stehen Belange die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Sachsen-Anhalt #moderndenken 12.05.2021 32.14-34290-1639/2021-11737/2021 Herr Häusler Durchwahl +49 345 5212-140 E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10 www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810	<u>Bergbau</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass bergbauliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Hinweise zum stillgelegten Bergbau/ Altbergbau werden zur Kenntnis genommen. Auf der Planzeichnung wird folgender Hinweis ergänzt: „Wegen der bergbaulichen Vorbeanspruchung des Deckgebirges ist ein zuverlässiges Regime der Fassung und Ableitung der Oberflächen- und Schmutzwässer zu installieren.“

Es werden folgende Hinweise gegeben:

Stillgelegter Bergbau / Altbergbau

Das o. a. Grundstück liegt vollständig in einem Gebiet, in dem ca. Anfang des 16. Jahrhunderts bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Das Kupferschieferflöz der Mansfelder Mulde wurde (hier) im "Revier XVII - Ahlsdorf" oberflächennah, d. h. in Teufen kleiner 30 m abgebaut (Bergbau ohne Rechtsnachfolger).

Von dem Bereich des geplanten Standortes für das o. a. Vorhaben ist der Verbleib risslicher Unterlagen des ehemaligen Bergbaubetriebes nicht bekannt. Über die Lage einzelner Grubenbaue können deshalb keine Angaben gemacht werden.

Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaus sind mit Sicherheit abgeklungen. Das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, sogenannten Tagesbrüchen, als Folge des zu Bruchgehens noch vorhandener Grubenbaue kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Nach bisherigen Erfahrungen werden im zur Diskussion stehenden Bereich die Durchmesser möglicher Tagesbrüche 2 m nicht überschreiten. Beim zu Bruchgehen von noch offenen Schachtröhren kann es zu größeren Tagesbruchdurchmessern kommen.

Der Möglichkeit des Auftretens von Tagesbrüchen ist bei der Planung der Bebauung Rechnung zu tragen. Sollten bei Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Stollen, Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, bitte ich um umgehende Information. Wegen der bergbaulichen Vorbeanspruchung des Deckgebirges sollte ein zuverlässiges Regime der Fassung und Ableitung der Oberflächen- und Schmutzwässer installiert werden.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Ingenieurgeologie und Geotechnik:

Der oberflächennahe geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Zechsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte (Gips, Anhydrit) aufweisen. Konkrete Hinweise auf Auslaugungserscheinungen, wie z.B. Erdfälle, sind im näheren Umfeld im Subrosionskataster des LAGB bisher nicht dokumentiert. Nach uns vorliegenden Daten und Kartenmaterialien sind die o.g. Horizonte auch bereits zum überwiegenden Teil in der geologischen Vergangenheit aufgelöst wurden, so dass eine Gefährdung hier als eher gering eingeschätzt wird.

Geologie

Der Hinweis, Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen, wird auf der Planzeichnung ergänzt.

Hydro- und Umweltgeologie

Der Hinweis auf die oberflächennahen Grundwasserstände wird auf der Planzeichnung ergänzt.

Seite 3/3

Wir empfehlen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)

Hydro- und Umweltgeologie:

Am Nordostrand des Änderungsbereiches ist das zeitweilige Auftreten von oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände nicht ausgeschlossen.

Bearbeiterin: Frau Schumann (0345 - 5212 160)

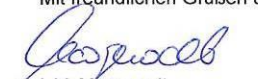
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Häusler

Häusler

8. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, 27.04.2021, 03.05.2021

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
 Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Betrieb Mitteldeutschland · Waller-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzig Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Planungskoordination – VS13 EA-079-2021 Bearbeiter: Herr Heilmann Telefon: 0341 2222-2211 Telefax: 0341 2222-2304 E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de Datum: 27. APR. 2021 Bergbauliche Stellungnahme zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungs- planes 002 mit integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet „Erdengru- be“ in Ahlsdorf Sehr geehrte Frau Kautz, nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Bauvorhaben: ➤ Seitens des Sanierungsbereiches Mitteldeutschland der LMBV liegt keine Betrof- fenheit bezüglich der Braunkohlesanierung im Bereich des Vorhabens vor. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV und wird nicht vom bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg im Zustän- digkeitsbereich der LMBV beeinflusst. ➤ Im Bereich des Vorhabens befindet sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand des Sanierungsbereiches Mitteldeutschland. Ihre Anfrage wird darüber hinaus durch den Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz der LMBV geprüft, welcher Ihnen unabhängig von unseren bergbaulichen Belangen ebenfalls eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zukommen lässt. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  i. V. Marquardt Abteilungsleiter Planung Sachsen-Anhalt  i. V. Wollnitza Abteilungsleiter Projektmanagement	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Sanierungsbereichs Mitteldeutschland der LMBV keine Betroffenheit bezüglich der Braunkohlesanierung im Bereich des Vorhabens vorliegt.



Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Kali-Spat-Erz - Am Petersenschacht 9 - 09706 Sangerhausen

Stadtplanungsbüro
Dipl.-Ing. Andrea Kautz
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen

Abteilung Verwahrung

Bearbeiter: Herr Winter

Telefon: 03632 720-240

Telefax: 03632 720-212

E-Mail: Sebastian.Winter@lmbv.de

Datum: 03.05.2021

**Bergbauliche Stellungnahme der LMBV Bereich Kali-Spat-Erz
Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 mit
integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet „Erdengrube“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kautz,

bezugnehmend auf Ihr Anschreiben vom 20.04.2021 mit der Bitte um Stellungnahme bezüglich der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 mit integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet „Erdengrube“ der Gemeinde Ahlsdorf, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, möchten wir Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

Die LMBV mbH besitzt im Mansfelder Land kein Bergwerkseigentum. Die sich unter Ahlsdorf befindlichen historischen Abbaufelder sowie der zwischen Ahlsdorf und Helbra verlaufende Glückaufer Stollen (Wasserlösestollen) sind dem so genannten Bergbau ohne Rechtsnachfolge (Altbergbau) zuzuordnen.

Zukünftige bergbauliche Tätigkeiten sind aus Sicht der LMBV mbH in der Mansfelder Mulde definitiv auszuschließen.

Die LMBV mbH Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz (KSE) verfügt im Planbereich über keine Grundstücke oder Dienstbarkeiten.

Die LMBV KSE betreibt aktuell in dem in Rede stehenden Gebiet keine Rohrleitungen, Kabel oder andere oberirdische bzw. tagesnahe Anlagen und Leitungen.

Nach Überprüfung unserer Bestandsunterlagen können wir Ihnen jedoch mitteilen, dass sich auf dem Gebiet des o. g. Planbereichs der Verlauf der ehemaligen Salzabwasserleitung vom Thomas-Münzer-Schacht Sangerhausen zum Bolzeschacht Helbra befindet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2

Es handelt sich dabei um drei nahezu parallel verlaufende, unterirdisch verlegte bitumenummantelte Stahlrohrleitungen mit Nennweiten von 400 mm. Hinzu kommt eine gleichermaßen verlegte Steuerleitung. Die Nutzung dieser Leitungen, die in den 1980er Jahren zur Entsorgung der in den Grubenbauen des Schachtes Sangerhausen anfallenden Salzwässer in die Mansfelder Mulde verlegt wurden, endete 1992.

Nach Stilllegung der Leitung wurden alle Bauwerke (Speicherschächte, etc.) zurückgebaut, der Großteil der verlegten Stahlrohrleitungen verblieb im Untergrund. Sie befinden sich in der Regel bis 1 m unter Gelände.

In der Anlage finden Sie einen Ausschnitt aus unserem GIS mit dem Trassenverlauf im Plangebiet.

Die LMBV hat und erhebt keinerlei Ansprüche aus diesen Leitungen, sie können bei Auffinden ausgebaut werden. Als Ansprechpartner für Rückfragen im Falle des Auffindens fungieren seitens LMBV KSE Frau A. Gessert und Herr S. Winter (astrid.gessert@lmbv.de, sebastian.winter@lmbv.de)

Weitere als die genannten Anmerkungen oder Hinweise zum Bebauungsplan sind nicht zu geben.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV mbH handelt.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

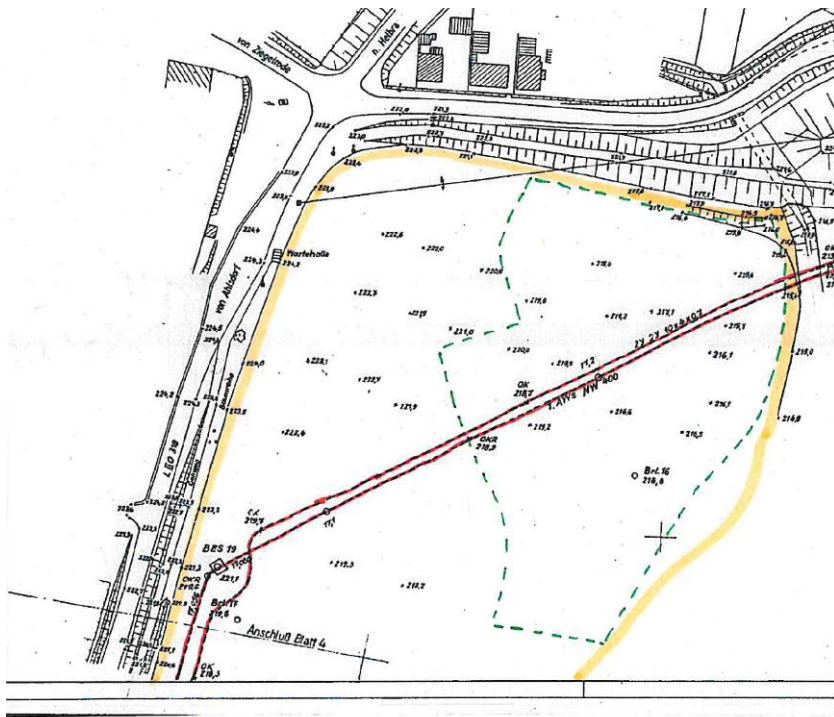


i. V. Gessert
Abteilungsleiterin Verwahrung
Kali-Spat-Erz



Winter
Mitarbeiter Abteilung Verwahrung
Kali-Spat-Erz

Anlagen



- Änderungsbereich „Erdengrube“
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Salzabwasserleitung

9. MITNETZ Strom mbH, 21.4.2021

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale) Dipl.-Ing. Andrea Kautz Architekt für Stadtplanung Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen OT Riestedt Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt Standort Naumburg Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: vom 20.04.2021 Unser Zeichen: 5954_21_V87249 VS-Q-A-G Unsere Nachricht: vom Name: Branko Mayerl Telefon: siehe Stellungnahme E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de Naumburg, 21.04.2021 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 mit integriertem Grünordnungsplan für das Mischgebiet "Erdengrube" in Ahlsdorf Stellungnahme/Leitungsauskunft Sehr geehrte Damen und Herren, Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlagen- und Leitungseigentümer die entsprechenden Auskünfte zur Lage und zu Sicherheitsbestimmungen erteilen. Für den überwiegenden Teil der Energieversorgungsanlagen ist MITNETZ STROM der Netzbetreiber. Zur unverbindlichen Information sind in den Bestandsunterlagen auch die von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) betriebenen Gasversorgungsleitungen -farblich blauer- dargestellt. Konkrete Lageinformationen zu diesen Gasanlagen entnehmen Sie bitte ausschließlich der aktuellen Leitungsauskunft der MITNETZ GAS. In den beigelegten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen ersichtlich. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Energieversorgungsanlagen geplant. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Versorgungsleitungen der MITGAS Strom befinden. Die Hinweise sowie die festgelegten Abstände entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke sind bei den nachfolgenden Planungen zu beachten. Die angegebenen Versorgungsleitungen verlaufen parallel zur Straße „Am Vietzbach“, so dass davon ausgegangen wird, dass der Trassenverlauf die Umsetzung des Planungsziels nicht beeinträchtigen wird.

Seite 2/3

Unterirdische Versorgungsanlagen/Kabel sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 Metern sicher zu stellen.

Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit unserem Servicecenter abzustimmen.

Zuständiges Servicecenter:

MITNETZ STROM, Bahnhofstraße 18, 06308 Klostermansfeld, Tel.: 034772 55-230

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen.

Für die elektrotechnische Erschließung ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Auf dessen Basis erhält der Antragsteller ein entsprechendes Erschließungskostenangebot.

Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzvertrieb im Servicecenter Naumburg; Ansprechpartner Wohnungsbaugebiete: Herr Schmidt, Tel. 03445 751-145, Ansprechpartner Gewerbegebiete: Herr Runge, Tel. 03445 751-125.

Anschlussmaßnahmen an das Energieversorgungsnetz erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors bzw. Kunden. Verbindliche Kostenangebote (z.B. für den Netzanschluss bzw. kundeneigene Übergabe-Trafostation) können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten.

Hierzu bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzvertrieb im Servicecenter Naumburg; Ansprechpartner: Herr Purmann, Tel. 034772 55-226.

Die Anmeldeformulare sind im Internet verfügbar unter: <https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss>

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen.

Der entsprechende Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

MITNETZ STROM, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

10. MITNETZ Gas mbH, 20.4.2021

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale) Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Standort Markkleeberg Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: vom 20.04.2021 Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud Name: Ines Rudloff Telefon: 0341/120-7234 E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de Markkleeberg, 17.05.2021 Ahlisdorf, "Erdengrube" - 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 002 mit integriertem grünordnungsplan für das Mischgebiet Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V87947 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche <i>nicht</i> als Erkundigung (Schachtschein) gilt: Gashochdruckleitung und Gasmitteldruckleitungen Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 476.01 (DN 150/DP 16) und den Gasmitteldruckleitungen übergeben wir den Bestandsplan Blattnr. 1. Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse). Im angegebenen Bereich befindet sich weiterhin eine stillgelegte Leitung. Deren Verlauf können Sie ebenfalls den Bestandsplan Blattnr. 1 entnehmen. Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Anlagen der MITNETZ Gas mbH befinden. Die angegebene Gasleitung verläuft parallel zur Straße „Am Vietzbach“, so dass davon ausgegangen wird, dass der Trassenverlauf die Umsetzung des Planungsziels nicht beeinträchtigen wird. Die Hinweise sowie die festgelegten Abstände entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke sind bei den nachfolgenden Planungen zu beachten.

Seite 2/2

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

11. Bürgerstellungnahme, 30.04.2021

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
Stellungnahme zum Bebauungsplans 002 Mischgebiet „Erdengrube“ Grundbuch von Ahlsdorf, Blatt 1203 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit beantragen wir, das die Flurstücke 217 & 218 der Flur 2 des vorgenannten Grundbuchs aus der Änderung Bebauungsplans 002 Mischgebiet „Erdengrube“ entfernt werden. Diese Grundstücke haben wir bereits voll erschlossen erworben und durch den Bebauungsplan 002 erhalten wir für diese keinen Mehrwert. Mit freundlichen Gruß	Über die genannten Flurstücke verläuft im rechtskräftigen Bebauungsplan die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte, geplante Erschließungsstraße „Am Vietzbach E“, die jedoch nicht errichtet wurde. Mit der schon vollzogenen Parzellierung in diesem Abschnitt macht sich eine Verlegung der Erschließungsstraße erforderlich. Gleichzeitig wird es mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes notwendig, die inzwischen bereits baulich genutzten Flächen nun als Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen. Damit wird der bestehende Widerspruch zwischen rechtskräftiger Bebauungsplansatzung und tatsächlich ausgeführter Bebauung beseitigt. Aus diesem Grund müssen diese Flurstücke zwingend auch im räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung liegen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben wurden und haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Anregungen geäußert:

12. Bundeswehr, 23.04.2021
13. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH, 26.04.2021
14. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 30.04.2021
15. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, 19.05.2021
16. Lutherstadt Eisleben, 03.05.2021
17. Stadt Allstedt, 30.04.2021
18. IHK Halle-Dessau, 27.05.2021